



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 8. August 2015

Nr. 32

Inhalt:

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung über die Zulassung von Stoffen zum Färben von Eiern, einschließlich von Überzugs- und Hilfsstoffen gemäß Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1358/2014 vom 18. Dezember 2014 hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 3. 8. 2015 S. 285

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Gebr. Meisterjahn GmbH, Menden, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Abfällen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) S. 287 – Bekanntmachung – Planfeststellung des Neubaus der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Mudersbach – Eiserfeld im Bundesland Nordrhein-Westfalen, Bl. 4219

und des temporären Zwischenausbaus der bestehenden 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koepchenwerk-Kelsterbach, Bl. 2319, vom bestehenden Mast Nr. 367 bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz, EnLAG - Vorhaben Nr. 19 S. 288 – Antrag der Firma HOPPECKE Batterien GmbH & Co. KG, Bontkirchener Straße 1, 59929 Brilon, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Bleiakumulatoren S. 289 – Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Notgemeinschaft Eichen, Kreuztal S. 289

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK zu Dortmund S. 290 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 290 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 290 + S. 291 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 291 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 291 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 291 – Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 291 – Aufgebote der Sparkasse Witten S. 292

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 292

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

509. Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung über die Zulassung von Stoffen zum Färben von Eiern, einschließlich von Überzugs- und Hilfsstoffen gemäß Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1358/2014 vom 18. Dezember 2014 hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 3. 8. 2015

Im Rahmen des Vollzugs

- der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen,
- der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle und
- § 2 Nr. 11 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (ZustVOAgrar NRW) vom 11. November 2008 (GVBl. NRW 2008 S.732)

erlässt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Anlage zur Allgemeinverfügung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 12. 3. 2009 wird durch die Anlage zu dieser Allgemeinverfügung ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierungsbezirke als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Leibnizstr. 10 in 45659 Recklinghausen, eingesehen werden.

Gründe:

I.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist gemäß § 2 Nr. 11 ZustVOAgrar NRW zuständige Behörde in Nordrhein Westfalen im Sinne des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2013 (BGBl. I S. 56) sowie zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (EG-VO 889/08).

II.

Die Zulassung der Stoffe zum Färben von Ostereiern beruht auf Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde für das traditionelle dekorative Färben der Schale gekochter Eier mit dem Ziel, diese zu einer bestimmten Zeit des Jahres auf den Markt zu bringen, für den genannten Zeitraum die Verwendung natürlicher Farben und natürlicher Überzugsstoffe zulassen. Mit umfasst sind Trägerstoffe (z.B. Kopal, Schellack, HPMC HPC, Pflanzenöle), vgl. Anhang VIII, Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.

III.

Die Herausnahme der Eisenoxide und Eisenhydroxide (E 172) aus der Anlage war notwendig, da gemäß Art. 27 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Einsatz nur bis zum 31. 12. 2013 genehmigt werden konnte.

Die zusätzliche Aufnahme von Kupferkomplexe der Chlorophylle und Chlorophylline (E 141) ist notwendig, da dieser Farbstoff aus verarbeitungstechnischen Gründen zur Herstellung einer grünen Farbe zum Färben von gekochten Eiern geeignet und erforderlich ist.

Die Änderung der Genehmigung erging, um die ausreichende Versorgung des Marktes mit traditionell ge-

färbten Eiern auch in ökologischer Qualität für einen begrenzten Zeitraum im Jahr zu ermöglichen. Die Auswahl der Farbstoffe wurde auf traditionell verwendete Substanzen beschränkt, die zudem natürlichen Ursprungs sind.

IV.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem nordrhein-westfälisches Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären, in dessen Bezirk der Beschwerzte seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW 2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die Nordrhein-Westfälischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in:

- 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg
- 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest
- 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 für das Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a.d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel
- 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna
- 50667 Köln, Appellhofplatz für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises
- 32389 Minden, Königswall 8 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn
- 48147 Münster, Piusallee 38 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegeh-

rens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Lebensmittelrechtliche Bestimmungen, insbesondere Bestimmungen der Verordnung über die Zulassung von Zusatzstoffen zu Lebensmitteln zu technologischen Zwecken (Zusatzstoff-Zulassungsverordnung – ZZuLV) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Im Auftrag:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Anlage:

Anlage

zur Allgemeinverfügung des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 3. 8. 2015 über die Zulassung von Stoffen zum Färben von Eiern, einschließlich von Überzugs- und Hilfsstoffen

Zulassung von Stoffen zum Färben von Eiern

E-Nummern	Stoffe	Anwendungsbedingungen
Farbstoffe		
E 100	Curcumin (gelb, orange)	nur natürlichen Ursprungs
E 101	Riboflavine (gelb, orange)	nur natürlichen Ursprungs
E 120	Karmin (rot)	nur natürlichen Ursprungs
E 132	Indigokarmin (blau)	nur natürlichen Ursprungs
E 140	Chlorophyll (grün)	nur natürlichen Ursprungs
E 141	Kupferkomplexe der Chlorophylle und Chlorophylline	nur natürlichen Ursprungs
E153	Pflanzenkohle (schwarz)	nur natürlichen Ursprungs
E 160 a	Carotine (orange)	nur natürlichen Ursprungs
E 160 b	Annatto (rot)	nur natürlichen Ursprungs
E 160 c	Paprikaextrakt (rot, orange)	nur natürlichen Ursprungs
E 161 b	Lutein (orange)	nur natürlichen Ursprungs
E 162	Rote Bete (rot)	nur natürlichen Ursprungs
E 163	Anthocyane (rot)	nur natürlichen Ursprungs
Färbende Lebensmittel		
Hilfsstoffe		
	Ethanol	Lösungsmittel

(925)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 285

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

510. Antrag der Firma Gebr. Meisterjahn GmbH, Menden, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Abfällen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28. 7. 2015
52.05.10-900-0049/15/0272022

Bekanntmachung

Die Firma Gebr. Meisterjahn GmbH, Menden, beantragt die wesentliche Änderung der am Standort Eilinger Kamp 15 - 17, 58708 Menden, Gemarkung Lendringsen, Flur 7, Flurstücke 390 und 365, betriebenen Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Abfällen.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Errichtung und Betrieb einer Filteranlage als Ersatz für die vorhandene Anlage.
- Errichtung und Betrieb von 6 Lagerboxen zur Lagerung von Abfällen.
- Verzicht auf die Annahme von Abfällen mit den Abfallschlüsselnummern 10 09 06, 10 09 08, 10 10 06 und 10 10 08 (Gießformen und -sande).
- Erweiterung des Stoffkataloges um die Abfallschlüsselnummern 17 02 03, 17 04 01, 17 04 02 und 17 04 03 (Kunststoff und Metalle).
- Reduzierung der Lagerkapazität für gefährliche Abfälle von maximal 2000 t auf maximal 49,5 t.
- Reduzierung der Durchsatzleistung für gefährliche Abfälle (Kabel) von 144 t/d auf maximal 9,9 t/d.
- Verlagerung der Kabelschälmaschine von der Freifläche in die Halle.
- Errichtung einer Einfriedung des Betriebsgeländes mit einer Höhe von 2 m bis 4 m.

Das beantragte Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.2, 8.12.2 und 8.12.3.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 1500 t oder mehr gehört ferner zu den unter Nr. 8.7.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannten Vorhaben.

Für das Änderungsvorhaben war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVP durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grund einer überschlägigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Mertens-Smolenski

(310) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 287

511. Bekanntmachung

Planfeststellung des Neubaus der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Mundersbach – Eiserfeld im Bundesland Nordrhein-Westfalen, Bl. 4219 und des temporären Zwischenausbaus der bestehenden 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koepchenwerk-Kelsterbach, Bl. 2319, vom bestehenden Mast Nr. 367 bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalen / Rheinland-Pfalz, EnLAG - Vorhaben Nr. 19

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 28. 7. 2015
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
64.21.3.4-2013-5

Mit dem Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 28. 7. 2015, Aktenzeichen 64.21.3.4-2013-5, ist der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der beiden nordrhein-westfälischen Abschnitte

- der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Mundersbach – Eiserfeld, Bl. 4219, und
- der temporäre Zwischenausbau der bestehenden 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koepchenwerk – Kelsterbach, Bl. 2319, vom bestehenden Mast 367 bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalen,

einschließlich der mit diesem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen gem. §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nach Maßgabe der in o.a. Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt worden.

Der Vorhabenträgerin, der Amprion GmbH, wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 18. August 2015 bis zum 1. September 2015 (einschließlich)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus, und zwar bei der

Stadt Siegen, Rathaus Weidenau

Weidenauer Straße 211

57076 Siegen

Zimmer 330 (3. OG)

während der folgenden Öffnungszeiten:

Mo - Fr 8.30 – 12.00 Uhr

Di 14.00 – 16.00 Uhr

Do 14.00 – 18.00 Uhr

und außerhalb dieser Zeiten nach Absprache

(Tel. **0271/404-2503**).

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG NRW zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss weist unter Punkt 11 im Abschnitt B folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Bekanntgabe erfolgt gegenüber der Vorhabenträgerin, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, durch Zustellung des Beschlusses. Gegenüber den übrigen Betroffenen erfolgt die Bekanntgabe durch Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses zur Einsicht für zwei Wochen. Ort und Zeit für die Einsicht werden ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt und mithin als bekannt gegeben.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Statt in Schriftform können Klage und Begründung auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. 11. 2004 - ERVVOBVerwGBFH (BGBl. I S. 3091) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind gemäß § 43 e Abs. 3 EnWG innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43 e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.

Falls die Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Beteiligten schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 64, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund, angefordert werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Beschluss werden auch über folgende Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich zugänglich gemacht:

http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/g/ genehmigung_hochspannungsfreileitungen

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag:

gez. Isermann

(598)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 288

512. Antrag der Firma HOPPECKE Batterien GmbH & Co. KG, Bontkirchener Straße 1, 59929 Brilon, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Bleiakkumulatoren

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 29. 7. 2015
Az.: 53-LP-0040556.14-G 101/14-Bor

Bekanntgabe

nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma HOPPECKE Batterien GmbH & Co. KG, Bontkirchener Straße 1, 59929 Brilon, hat mit Datum vom 15. 12. 2014 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Anlage zur Herstellung von Bleiakkumulatoren durch Änderung der Beschaffenheit und der Betriebsweise der Metallhütte / Altbleihütte zur Herstellung von Rohblei nach Nr. 3.21 (V) in Verbindung mit Nr. 3.3 (G/E) des

Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beantragt.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Ertüchtigung bzw. Errichtung einer ca. 207 m² großen Fläche in der Metallhütte als Behandlungsfläche für stationäre Altbatterien (max. Menge an Batterieschrott 250 t), durch
 - Einbau einer sekundären Barriere unter dieser Fläche;
 - Errichtung von Begrenzungswänden auf dieser Fläche aus aufgesetzten Großsteinen (System LE-GIO o.ä.);
 - Installation fester Leitungen vom Pumpensumpf zum Altbatteriebunker sowie zu den Entschwefelungsreaktoren über ein Verteilerventil;
2. Einsatz des Batterieschrotts der stationären Batterien im Kurztrommelofen (KTO),
3. Absenkung des Grenzwertes für Cges. auf 40 mg/m³.
Durch das beantragte Vorhaben bleibt die genehmigte Kapazität der Metallhütte/ Altbleihütte von max. 64,5 t Rohblei je Tag unverändert.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.4 Spalte 1, der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren).

Im Rahmen der nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit § 3 c, Satz 1 und 3 UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil durch das Vorhaben sowie auch durch frühere Änderungen an der UVP-pflichtigen Metallhütte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen im Dienstgebäude der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lippoder Str. 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 237, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. H. Borgelt

(290)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 289

**513. Versicherungsaufsicht:
Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Notgemeinschaft Eichen, Kreuztal**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27. 7. 2015
34.4.51022

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Sterbekasse Notgemeinschaft Eichen, Kreuztal, aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 25. Oktober 2014 erloschen.

Der gesamte Versicherungsbestand wird mit Wirkung vom 1. 1. 2015 auf die Sterbekasse „Hilfe am Grabe“ Freudenberg übertragen.

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 289

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

514. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK zu Dortmund

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 30. 7. 2015
V/Ur

Die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 30. 7. 2015, Aktenzeichen V Ur; Widerruf der nach § 34 d Abs. 1 GewO erteilten Erlaubnis vom 10. 11. 2008; Löschung aus dem Versicherungsvermittlerregister) an Frau Inga Dominika Kschymyk, letzte bekannte Anschrift: Bochumer Str. 71, 44623 Herne, gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Märkische Str. 120, 44141 Dortmund, in Raum 233 (2. Etage), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Geschäftsführung

i. A. Urthaler

(100) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 290

515. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für das unten näher bezeichnete Sparkassenbuch der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches.

Sparurkunden-Nr. 41 411 430, Aufgebotsfrist vom 22. 7. 2015 – 22. 10. 2015 bis

Bad Berleburg, 22. 7. 2015

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 290

516. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE41 4305 0001 0311 0106 49 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE41 4305 0001

0311 0106 49 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 11. 2015, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

D 60/15

Bochum, 23. 7. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(94) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 290

517. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE11 4305 0001 0302 7276 80 sowie der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE52 4305 0001 0333 1833 90 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches DE11 4305 0001 0302 7276 80 sowie der Sparurkunde Nr. DE52 4305 0001 0333 1833 90 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 11. 2015, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches sowie der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches sowie der Sparurkunde erfolgen wird.

R 64/15

Bochum, 23. 7. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(100) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 290

518. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE48 4305 0001 0327 3151 56 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE48 4305 0001 0327 3151 56 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 11. 2015, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

R 63/15

Bochum, 23. 7. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 290

519. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE65 4305 0001 0307 2761 05 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE65 4305 0001 0307 2761 05 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 11. 2015, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

Sch 62/15

Bochum, 23. 7. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 291

520. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE80 4305 0001 0320 4285 50 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE80 4305 0001 0320 4285 50 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 11. 2015, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 61/15

Bochum, 23. 7. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 291

521. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 087 421 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 27. 10. 2015, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 27. 7. 2015

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 291

522. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 305 535 585 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 27. 7. 2015

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 291

523. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 321 516 122 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 27. 7. 2015

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 291

524. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 294 904 ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da sonst das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sprockhövel, 28. 7. 2015

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 291

525. Beschluss der Sparkasse Sprockhövel

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 30 255 012

Nr. 30 310 395

Nr. 30 327 548

werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 28. 7. 2015

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 291

526. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 300 724 499, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 27. 7. 2015
sch

Sparkasse Witten
Der Vorstand

gez. Schmees gez. i. A. Droste

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 292

527. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 304 560 931, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 28. 7. 2015
sch

Sparkasse Witten
Der Vorstand

gez. Schmees gez. i. A. Droste

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 292



Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Hagen, 21. 7 2015

In der Vereinsregistersache „Große Hagener Karnevalsgesellschaft (GHK) – Närrischer Reichstag von 1881“ – VR 1096 – melden wir als zur gemeinsamen Vertretung des Vereins Berechtigte unter Überreichung der Einladung zur Jahreshauptversammlung und dem Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 26. 5. 2015 folgendes zur Eintragung an:

Gabriele Lendorfer ist nicht mehr Vizepräsidentin.

Zum neuen Vizepräsidenten wurde gewählt: Jürgen Janßen, geboren am 22. April 1946, wohnhaft Adalbert-Stifter-Straße 9, 58099 Hagen.

Der Verein ist aufgelöst.

Zu Liquidatoren des Vereins wurden bestellt:

Michael Schuchardt, geboren am 8. Oktober 1971, wohnhaft Römers Hof 22 zu 58135 Hagen und Jürgen Janßen.

Hagen, 21. 7. 2015

gez. 2 Unterschriften

Die vorstehenden, eigenhändig vor mir vollzogenen Namensunterschriften des Jürgen Janßen, geboren am 22. April 1946, wohnhaft Adalbert-Stifter-Straße 9 zu 58099 Hagen, ausgewiesen durch seinen gültigen Bundespersonalausweis, und des Michael Schuchardt, geboren am 8. Oktober 1971, wohnhaft Römers Hof 22 zu 58135 Hagen, von Person bekannt, beglaube ich hiermit.

Meine Frage nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 7 BeurkG wurde von den Vorgenannten verneint.

Wolfgang Jürgens
Notar in Hagen

(148)

Überwindung von Armut



Brot für die Welt unterstützt die Überwindung von Armut, die Sicherung von Frieden, die Verwirklichung der Menschenrechte, die Reduzierung von Ungleichheit, den Schutz der globalen Umweltgüter und eine gemeinsame Initiierung eines neuen Wohlstandsmodells unter Wahrung der Grenzen des Ökosystems Erde.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODE33KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING